

GESCHÄFTSORDNUNG DES JUGENDVORSTANDES - STADT PAPENBURG -

§ 1

Zusammensetzung des Jugendvorstandes

1. Der Jugendvorstand besteht aus mindestens 9 und maximal 15 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder wird entsprechend der Anzahl der Kandidaten vom Wahlausschuss festgelegt.
2. Der Jugendvorstand wählt einen Sprecher, einen stellvertretenden Sprecher und ein beratendes Mitglied für den Jugend-, Sozial- und Sportausschuss des Stadtrates.
3. Der Jugendvorstand wird von der Verwaltung in organisatorischen Angelegenheiten unterstützt.

§ 2

Sitzungen

1. Die Sitzungen werden von der Verwaltung vorbereitet und begleitet.
2. Der Jugendvorstand soll mindestens *viermal* im Jahr eingeladen werden.
3. Vertreter aller Fraktionen im Rat sowie andere Berater können zu den Sitzungen auf Anfrage hinzugezogen werden.

§ 3

Ausschüsse

1. Der Jugendvorstand kann für seine Arbeit Ausschüsse bilden.
 - Empfohlen wird eine Zusammensetzung aus 5 Mitgliedern pro Ausschuss aus dem Jugendvorstand. Außerdem können weitere Personen benannt werden, die mitarbeiten sollen, und es können Referenten themenbezogen eingeladen werden.
 - Jeder Ausschuss kann einen Vorsitzenden wählen, der gleichzeitig die Funktion eines Sprechers und Organisators erhält.
 - Ihre Arbeit organisieren und leisten die Ausschüsse selbst.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Jugendvorstand benannt.

§ 4

Amtsführung

1. Die Mitglieder sollten an den Sitzungen des Jugendvorstandes teilnehmen. Bei Verhinderung ist der Sprecher bzw. die Verwaltung unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
2. Die Dauer der Sitzungen ist in der Regel auf 120 Min. begrenzt.

§ 5

Geschäftsverlauf

1. Die Tagesordnung wird durch den Sprecher des Jugendvorstandes erstellt. Jedes Mitglied des Jugendvorstandes hat überdies das Recht, Anträge zu stellen. Der Sprecher kann bei Bedarf oder aus aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.
2. Der wesentliche Inhalt einer Sitzung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 6

Verfahren mit dem Stadtrat

1. Der Jugendvorstand soll mit einem eigenen Etat ausgestattet sein. (über die Höhe und die Bereitstellung der finanziellen Mittel entscheidet der Rat).
2. Der Jugendvorstand entsendet einen Vertreter mit Rede- und Antragsrecht in den Jugendausschuss.
3. Der Sprecher hat ein Vortragsrecht in den Ratssitzungen, soweit es sich um Tagesordnungspunkte des Jugendvorstandes handelt.
4. Die Beschlüsse des Jugendvorstandes sind, soweit sie einer Entscheidung der politischen Gremien des Rates bedürfen, den zuständigen Gremien vorzulegen.

§ 7

Wahl des Jugendvorstandes

Die Wahl des Jugendvorstandes wird in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.

§ 8

Abstimmungen

1. Für allgemeine Anträge reicht eine einfache Mehrheit aus.
2. Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Jugendvorstandes erforderlich.

§ 9

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Hier wird auf § 11 der Hauptsatzung der Stadt Papenburg verwiesen.

Papenburg, den 24. Januar 2013